

50. 1. Kann ein dingliches Kirchenpatronat weiter bestehen, wenn eine durch den Versailler Vertrag herbeigeführte Abtrennung deutschen Gebietes zur Folge hat, daß das Patronatsgut durch die neue Grenze von der ausländisch gewordenen Kirchengemeinde getrennt wird?

2. Kann über diese Frage im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden?

Preuß. RM. II 11 §§ 568 flg. BGB. § 13. Preuß. Staatsgesetz, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 (GS. S. 161) Art. I.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1937 i. S. der Kath. Kirchengemeinde R. in Polen (Kl.) w. Gr. v. d. Sch. (Bekl.). IV 237/36.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Durch den Vertrag von Versailles kam der südlich der Neße gelegene Teil des bisherigen preußischen Kreises Pilehne, in dem die klagende Kirchengemeinde liegt, an Polen, während der nördliche Teil, in dem das dem Beklagten gehörige Gut liegt, bei Preußen blieb. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die neue Grenzziehung das Patronatsverhältnis, das zwischen ihr und dem Beklagten bestehe, nicht berührt habe, und klagt mit dem Antrage auf Feststellung, daß der Beklagte Patron bezüglich der Kirche und Pfarrgebäude in R. sei. Vom Landgericht abgewiesen, hat sie im zweiten Rechtszuge noch hilfsweise beantragt, festzustellen, daß der jeweilige Eigentümer der Herrschaft F. Patron bezüglich der Kirche und Pfarrgebäude der Klägerin sei. Berufung und Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die auch in diesem Rechtszuge von Amts wegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist mit dem Berufungs-

gericht zu bejahen. Der erkennende Senat hat in dem Urteil JW. 1929 S. 109 Nr. 16 bereits ausgesprochen, daß auch auf Patronatsstreitigkeiten zwischen Kirchengemeinden, die jetzt im Ausland (Polen) liegen, und inländischen Patronen die Vorschriften des Staatsgesetzes vom 24. November 1925, betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, Anwendung zu finden haben. Danach wäre der Rechtsweg nicht zulässig, wenn es sich hier um die Patronatsbulaft allein handelte. Das ist nicht der Fall, vielmehr begehrt die Klägerin Feststellung, daß ein Patronatsverhältnis als solches zwischen ihr und dem Beklagten bestehe. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts steht für solche Klagen der ordentliche Rechtsweg offen (RG-Urteile in JW. 1927 S. 785 Nr. 17, S. 2855 Nr. 16; ebenso Preuß. OVG. Reichs- und Preuß. Verm. Bl. Bd. 49 S. 742, Preuß. Komp. Konfl. Gerichtshof JW. 1929 S. 2389 Nr. 1). Diese Klage ist also auch ausländischen natürlichen und juristischen Personen nicht zu versagen.

Im übrigen ist aus der eingangs erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats, wie das Berufungsgericht bereits ausgeführt hat, für den vorliegenden Streitfall nichts zu entnehmen. Es handelte sich dort nicht um die Frage des Weiterbestehens eines Patronats über eine inzwischen polnisch gewordene Kirchengemeinde. Gegenstand des Rechtsstreits waren vielmehr Baukostenbeiträge aus der Zeit vor der Gebietsabtrennung.

2. Das Berufungsgericht geht auf den Streit der Parteien darüber, ob das Patronatsrecht über die Kirche in A. mit dem jetzt zu Polen gehörigen, aus dem Eigentum des Beklagten ausgeschiedenen Gut G. oder mit dem dem Beklagten gehörigen, bei Preußen verbliebenen Grundbesitz F. verbunden gewesen sei, nicht ein. Es unterstellt zu Gunsten der Klägerin das zweite, sieht aber das Patronatsverhältnis als durch die neue Grenzziehung beendet an. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß durch das Ausschneiden des die klagende Kirchengemeinde einschließenden Teils des Kreises Fülethne aus dem preussischen Staatsgebiet und seinen Übergang an Polen der Gegenstand des mit dem preussisch gebliebenen Gut F. verbundenen Patronatsrechts weggefallen sei. Die Revision macht demgegenüber geltend, es sei eine durch nichts begründete Annahme, daß der Wechsel der Staatszugehörigkeit zu einem Untergang der früheren und zur Entstehung einer neuen Kirchengemeinde A.

geführt habe. So sind indessen die Ausführungen des Berufungsgerichts wohl nicht aufzufassen. Es sagt ausdrücklich, die klagende Kirchengemeinde sei dadurch, daß sie Polen zugefallen sei, als inländische, d. h. preussische öffentlich-rechtliche Körperschaft untergegangen. Das kann nicht bezweifelt werden. Daß die Kirchengemeinde sich als polnische Kirchengemeinde fortsetzt, ist der Revision zuzugeben. Damit ist aber die Frage des Fortbestehens des Patronatsverhältnisses keineswegs entschieden. Es handelt sich hier gerade um die Frage, welche rechtlichen Folgen für den Bestand des Patronatsverhältnisses sich daraus ergaben, daß das Patronatsgut deutsch geblieben, die Kirchengemeinde polnisch geworden ist.

Ob den Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Fortbestehen des Patronatsverhältnisses verneint, in jeder Hinsicht zu folgen wäre, kann unerörtert bleiben. Beizutreten ist ihm jedenfalls darin, daß es an einer rechtlichen Grundlage dafür fehlt, die polnisch gewordene Kirche in *N.* weiterhin als Gegenstand des Patronatsrechts des Beklagten anzusehen. Es handelt sich hier nicht um ein privates dingliches Recht an einer früher inländischen, jetzt im Ausland gelegenen unbeweglichen Sache, das durch die Gebietsabtretung nicht oder doch nicht ohne weiteres als aufgehoben anzusehen wäre. Vielmehr gehören die Beziehungen zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde dem Gebiete des öffentlichen Rechts an. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß das Patronatsrecht nicht eine im bürgerlichen Recht wurzelnde Berechtigung und Verpflichtung ist, daß der Patron vielmehr innerhalb der Kirche öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt (RGZ. Bd. 63 S. 22). Es ist anerkanntes Recht, daß das Patronatsverhältnis eine Einrichtung des Kirchenrechtes ist und als Recht, das dem einzelnen (als solchem oder als Eigentümer eines Gutes oder Grundstücks) nicht um seiner selbst willen zukommt, sondern ihm als einem Gliede der Gesamtheit zufolge deren Ordnung verliehen ist, dem öffentlichen Recht angehört. (Hinschius Syst. d. kath. Kirchenrechtes Bd. 3 S. 6; Koch-Hinschius Komm. Anm. 2 zu § 518 II 11 Preuß. WR.; Förster-Eccius Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 168 Anm. 20; Schoen Evangl. Kirchenrecht in Preußen Bd. 2 § 49 bei Anm. 5). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts wird das Patronatsrecht (im Anschluß an Hinschius a. a. O.) als ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich-öffentlich-rechtlicher Natur

bezeichnet, das, von Baustreitigkeiten abgesehen, nur deshalb im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden kann, weil das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt (§§ 364, 362, 577 II 11 Preuß. WR.; RGZ. Bd. 43 S. 362, Bd. 63 S. 23). Daß insbesondere die Baulast eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ist, hat der erkennende Senat in dem Urteil RGZ. Bd. 110 S. 160/163 ausgesprochen. Auch sonst sind die dem Patron gesetzlich obliegenden Leistungen als öffentlich-rechtliche Lasten, die der Eintragung im Grundbuch nicht bedürfen, anerkannt (Schoen a. a. O. Anm. 5; RGZ. Bd. 129 S. 67/71).

Gehört aber das Patronatsverhältnis dem öffentlichen Recht an, so kann nicht nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Privatrechts entschieden werden, ob ein Patronatsrecht eines Inländers gegenüber einer ausländischen Kirche bestehen kann. Zutreffend nimmt ferner das Berufungsgericht an, daß auch die Grundsätze der sogen. Staatenjurisdiction zur Lösung der Streitfrage nichts beitragen können. Aus ihnen könnte nur gefolgert werden, daß ein dem abgetrennten Gebiet ausschließlich angehörendes Patronatsverhältnis trotz des Wechsels der Staatshoheit aufrechtzuerhalten sei (vgl. Huber Staatenjurisdiction 1898 S. 59 Nr. 93, S. 60 Nr. 94 und Anm. 100). Außer Betracht haben auch die Bestimmungen des kanonischen Rechts zu bleiben, auf welche die Revision hinweist. Maßgebend können, soweit preussisches Recht in Frage kommt, lediglich die Vorschriften des preussischen Staatskirchenrechts, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts sein, die gemäß Art. I des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 an die Stelle der gemeinen subsidiarischen Rechte, also auch des kanonischen Rechts, getreten sind (Urt. des erkennenden Senats vom 15. März 1906 IV 461/05, auch vom 5. Januar 1933 IV 202/32).

Grundsätzlich steht die Ordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse einem Staat vermöge seiner Staatshoheit nur innerhalb seiner Gebietsgrenzen zu. Die im Preussischen Allgemeinen Landrecht enthaltene gesetzliche Regelung des Patronatsrechts bezieht sich daher und kann sich nur beziehen auf solche Patronatsverhältnisse, die räumlich ausschließlich dem preussischen Staatsgebiet angehören. Voraussetzung eines dinglichen Patronatsverhältnisses in Preußen ist danach, daß sowohl das die Berechtigung tragende Gut wie die beteiligte Kirchengemeinde dem preussischen Staatsgebiet angehören.

Daraus erklärt sich ohne weiteres, daß das Preußische Allgemeine Landrecht den Fall, daß eine Kirchengemeinde durch Ausschneiden aus dem preußischen Staatsgebiet von dem Patronatsgut getrennt wird, als Grund für die Beendigung des Patronatsverhältnisses nicht anführt. Nichts anderes kann von dem polnischen Recht gelten, soweit dieses in Betracht zu ziehen wäre. Hieraus ergibt sich, daß bei einem dinglichen Patronatsverhältnis, wie es hier unterstellt worden ist, weder der Staat Preußen — jetzt das Deutsche Reich — noch der Staat Polen allein die Beziehungen eines bei Preußen verbliebenen Patronatsgutes zu der jetzt in Polen liegenden Kirche ordnen kann. Vielmehr bedarf es hierzu des Zusammenwirkens beider beteiligten Staaten, d. h. des Abschlusses eines Staatsvertrags. Ein solcher ist nicht geschlossen worden. Solange es nicht geschehen ist, kann ein Patronatsverhältnis zwischen den Parteien nicht festgestellt werden.

Anzutreffend ist schließlich der Hinweis der Revision darauf, daß in der Zeit vom Frieden von Tilsit ab bis zum Wiener Kongreß die Grenzverhältnisse die gleichen gewesen seien wie jetzt, das Patronatsverhältnis diesen Zustand aber überdauert habe. In jener Zeit bildete in der hier in Betracht kommenden Gegend die Neße nicht die Grenze. Von Schneidemühl, das an das Herzogtum Warschau gefallen war, verlief die Grenze südwestlich über Schönlanke, Stieglitz, Wscherbuden und Mariendorf zur Neße, so daß Schloß F. ebenfalls zum Herzogtum Warschau gehörte, der territoriale Zusammenhang zwischen dem Patronatsgut und der Kirchengemeinde K. also nicht aufgehoben war (Konvention von Elbing zwischen Preußen und Sachsen, dem das Herzogtum Warschau zugefallen war, vom 10. November 1807 Art. IV, abgedr. bei Martens *Recueil des princ. traités* tome VIII., Göttingen 1835 S. 678; Rothert *Karten und Skizzen aus der Entwicklung der größeren deutschen Staaten*, Düsseldorf 1903 I Karte 11). Das bestätigt auch die von der Klägerin in nicht bemängelter Abschrift überreichte Eingabe eines Vorbesizers des Beklagten, eines Grafen von B., an den Papst vom 15. Februar 1815, in der Schloß F. als zum Departement Bromberg und zum Herzogtum Warschau gehörig bezeichnet ist.